



Auftrag für Reproduktionsarbeiten

Adresse

Rechnungsempfänger
(falls abweichend von Adresse)

Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich auf CD/DVD, JPEG oder TIFF, 300 DPI.
Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Rechnung;
bei **Postzustellung** Pauschalgebühr **5,00 EUR je Auftrag**.
Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 4 Wochen. Bitte sehen Sie vor Ablauf dieser Frist von Anfragen zum Bearbeitungsstand ab. Vielen Dank.

Abholung im Lesesaal (Liegezeit max. 14 Tage, danach automatisch Postzustellung)
Postzustellung

Anzahl der Aufnahmen (geschätzt)

Bemerkungen

Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse
für Rückfragen

Standardkopien

Kopien von Archivgut je Aufnahme 0,50 EUR (VwKostO-MWK Nr. 441)
Kopien von digitalem Archivgut je Datei 0,50 EUR (VwKostO-MWK Nr. 443)

Fotoarbeiten

(Anfertigung von Reproduktionen, die aus konservatorischen Gründen oder aufgrund des Überformates der Vorlage einen erhöhten technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern.
Die Entscheidung hierüber fällt im Einzelfall das Hauptstaatsarchiv.)

je Reproduktion 4,00 EUR, zuzügl. je Auftrag 5,00 EUR (VwKostO-MWK Nr. 461)

Zuschlag für besonders aufwändige Aufträge (die Entscheidung hierüber fällt im Einzelfall das Hauptstaatsarchiv in Rücksprache mit dem Auftraggeber)

Berechnung nach Zeitaufwand (VwKostO-MWK Nr. 465;
je Viertelstunde 15,50 EUR AllgVwKostO Nr. 14)

Rechtsgrundlagen

Maßgebend ist § 9 der Nutzungsordnung für die Hessischen Staatsarchive vom 13. Dezember 2013 (StAnz. 2014 S. 49). Danach kann die Nutzerin oder der Nutzer grundsätzlich Reproduktionen von Archivgut in den Werkstätten des Hauptstaatsarchivs anfertigen lassen. In bestimmten Fällen ist die Anfertigung von Reproduktionen ausgeschlossen (Gefährdung oder Schädigung des Archivguts) oder nur ausnahmsweise möglich (Archivalien, deren Inhalt schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berührt oder die noch der Schutzfrist unterliegen). Die Entscheidung hierüber sowie über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren trifft das Hauptstaatsarchiv.

Sollten in den bestellten Reproduktionen Rechte und schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berührt sein oder das reproduzierte Archivgut noch der Schutzfrist unterliegen, so ist besondere Sorgfalt bei der Veröffentlichung und Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse geboten.

Die Weitergabe von Reproduktionen an Dritte sowie deren Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der Zustimmung des Hauptstaatsarchivs. Dabei werden im Falle der Veröffentlichung (außer für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- oder ortsgeschichtlicher Forschung) Gebühren erhoben. In Fällen, in denen das Hauptstaatsarchiv nicht oder nur eingeschränkt über Nutzungsrechte verfügt, sind diese bei den Urhebern oder deren Vertretern vom Benutzer selbst einzuholen. Das Staatsarchiv haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Urheberrechte ergeben.

Die Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen selbst sind im Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der zurzeit gültigen Fassung festgesetzt.

Die rechtlichen Grundlagen sowie das Merkblatt zum Reproduktionsauftrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift

Bitte geben Sie die Archivalien an, aus denen Sie Reproduktionen bestellen:

Abteilung

Nummer

Seiten

Vom Reprodienst auszufüllen:

Standardkopien

Kanzlei:

Fotoarbeiten

dienstlicher Auftrag

Zuschlag

Amtshilfe

(Betrag für erhöhten Zeitaufwand)

.....
Datum und Namenszeichen Reprodienst